

Ausgabe 23 | 4.12.2023

Checkliste zur Orientierung im Verwaltungsstrafrecht

Die (Ent-)Bürokratisierung ist immer öfter Thema von Gesprächen mit Wirtschaftsakteuren. Eine solche „Auflageninflation“ unter Androhung von (Verwaltungs-)Strafen fordert Wirtschaftsbetrieben immer größere Aufmerksamkeit ab. „Steigende Regulierung in allen Bereichen und höhere Strafen verhindern unternehmerische Dynamik und führen auch dazu, dass sich nurmehr wenige bereit erklären verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu übernehmen“, so der Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ Erich Frommwald.

Unterschiedlichste Themenbereiche müssen von Betrieben bearbeitet werden und dies auch in unterschiedlicher Tiefe. Dies kann am einfachsten und nachhaltigsten über ein System der internen Kontrollsysteme erreicht werden. Zusätzlicher Druck wird auch über die Schnellebigkeit des derzeitigen Informationszeitalters erzeugt, da negative Meldungen über einen Betrieb, unabhängig ob diese richtig sind oder nicht, schaden können. Der Aspekt der strafrechtlichen „Unschuldsvermutung“ gilt im Verwaltungsstrafverfahren in den meisten Fällen nicht. Hier liegt die Beweispflicht bei den Beauftragten. Diese haben den Beweis zu erbringen, dass sie an der Nichteinhaltung einer Vorschrift kein Verschulden trifft.

„Nachdem es allerdings keine konkreten Anforderungen in den jeweiligen Gesetzen gibt, wollen wir als Interessenvertreter und Servicedienstleister Unternehmen bei der Einhaltung der Auflagen und Gesetze unterstützen. Aus diesem Grund kann [eine praxisnahe Checkliste](#) für die Implementierung und/oder Verbesserung von IKS, Unternehmen ihren Alltag erleichtern“, meint Spartenobmann Erich Frommwald.

Darüber hinaus erarbeitet die Sparte Industrie in der WKOÖ derzeit in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele neben der Checkliste für interessierte Unternehmen auch die Durchführung eines praxisnahen „Stresstestes“ vor Ort in den Betrieben. Der Stresstest findet unter Einbindung aller relevanter Unternehmensfunktionen statt und soll den Betrieben dabei helfen, besser einzuschätzen, ob sie ein effektives und rechtssicheres IKS umgesetzt haben und liefert zudem Input für mögliche Verbesserungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen hinsichtlich bereits bestehender Strukturen.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Anrechnung des in einem neuen Dienstverhältnis verdienten Entgelts bei Dienstfreistellung

Aufgrund von Reorganisationsmaßnahmen hatte die beklagte Arbeitgeberin die Absicht, das Dienstverhältnis mit der Klägerin aufzulösen. Sie bot ihr zwei Möglichkeiten zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses an: Die 1. Option beinhaltete ua. eine unwiderrufliche sofortige Dienstfreistellung, die Zahlung des Gehalts bis zum Beendigungszeitpunkt 31.1.2021 sowie die Gewährung eines Bonus und einer freiwilligen Abfertigung. Weiters wurde der Klägerin in dieser Option die Möglichkeit eingeräumt, das Dienstverhältnis vorzeitig zu beenden; in diesem Fall würde die freiwillige Abfertigung gekürzt werden. Die 2. Option, die der Klägerin angeboten wurde, ging - ebenfalls mit sofortiger unwiderruflicher Dienstfreistellung - von einem Beendigungszeitpunkt per 30.4.2021 aus und beinhaltete ua. keine freiwillige Abfertigung. Dass die Klägerin verpflichtet war, das Dienstverhältnis bei Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses vor dem Beendigungszeitpunkt vorzeitig zu beenden oder der Dienstgeberin zu melden, wurde nicht besprochen; ebenso wenig, dass bei Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses vor dem Beendigungszeitpunkt das bisherige automatisch endet.

Letztlich vereinbarten die Parteien die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum 30.4.2021 laut der 2. Option.

Seit 1.3.2021 ist die Klägerin bei einer anderen Dienstgeberin beschäftigt. Strittig war zuletzt im Verfahren, ob sich die Klägerin die Einkünfte aus dem neuen Dienstverhältnis auf ihre Ansprüche aus der einvernehmlichen Auflösung anrechnen lassen muss. Die Vorinstanzen verneinten dies, ua. mit der Begründung, dass die Parteien schlüssig eine Anrechnung nach § 1155 ABGB ausgeschlossen hätten. Nach der 1. Option wäre es bei Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses vor Vertragsende lediglich zu einer Kürzung der freiwilligen Abfertigung gekommen. Daraus ergäbe sich umgekehrt, dass dies die einzige Sanktion für das Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses vor Vertragsende sein sollte. In der schließlich von der Klägerin gewählten 2. Option sei - mangels Anspruchs auf eine freiwillige Abfertigung - nicht einmal diese Sanktion enthalten, sodass umso mehr der abgeschlossenen Auflösungsvereinbarung der Parteiwille zu entnehmen sei, dass es zu keinerlei Anrechnung kommen solle.

Diese Rechtsansicht wurde vom OGH nicht geteilt und die Beendigungsansprüche nur unter Anrechnung des bei der neuen Dienstgeberin erzielten Verdienstes zugesprochen:

Die Bestimmung des § 1155 ABGB ist dispositiv, dh. sie kann von den Arbeitsvertragsparteien abbedungen (ausgeschlossen) werden. Die Abbedingung einer Norm des dispositiven Rechts durch eine abweichende vertragliche Regelung setzt grundsätzlich eine solche voraus. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung dazu, nämlich zum Ausschluss der Anrechnungsregel, ist in der hier zu beurteilenden Auflösungsvereinbarung nicht enthalten. In Betracht käme daher nur ein konkludenter vertraglicher Ausschluss. Für die Annahme eines solchen ist jedoch im Allgemeinen nach § 863 ABGB ein strenger Maßstab anzulegen. Es darf kein vernünftiger Grund bestehen, daran zu zweifeln, dass ein ganz bestimmter Rechtsfolgewille vorliegt.

Für die Annahme eines derart eindeutigen übereinstimmenden Rechtsfolgewillens der Parteien über den Ausschluss der Anrechnungsregel des § 1155 ABGB liegen im gegenständlichen Fall aber keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

BILDUNG & ARBEIT

Nach § 1155 ABGB erster Halbsatz hat der Dienstnehmer grundsätzlich auch Anspruch auf das Entgelt für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Dienstgebers liegen, daran gehindert wurde. Nach dem letzten Halbsatz des § 1155 Abs 1 ABGB hat sich der Dienstnehmer jedoch das anrechnen (abziehen) zu lassen, was er sich infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitigen Erwerb erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Dass die Klägerin aufgrund der Auflösungsvereinbarung für die gesamte Zeit der Dienstfreistellung Anspruch auf ihr Entgelt hat, ist im Revisionsverfahren nicht mehr strittig. Uneins sind die Parteien nur mehr darüber, ob sich die Klägerin ihren tatsächlich erzielten Verdienst bei der neuen Dienstgeberin auf diesen Entgeltanspruch anrechnen lassen muss.

Richtig ist zwar, dass der volle Entgeltanspruch dem Arbeitnehmer jedenfalls für Zeitabschnitte zusteht, in denen er die geschuldete Leistung erbracht hat. § 1155 ABGB setzt also das Unterbleiben der Arbeitsleistung voraus. Ein Arbeitnehmer ist - entsprechend dem Inhalt der Arbeitspflicht - lediglich dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Er erfüllt daher seine Vertragspflichten auch dann, wenn er sich zur vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsort bereithält und der Arbeitgeber ihm keine Tätigkeiten zuweist. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer bereits durch die Arbeitsbereitschaft (bzw die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft) seine Vertragspflichten erfüllt, hat in der Lehre zu Diskussionen über den Anwendungsbereich des § 1155 ABGB geführt, weil § 1155 ABGB - scheinbar widersprüchlich - einerseits die Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers voraussetzt, aber andererseits die Rechtsfolgen der unterbliebenen Erfüllung regelt. Richtigerweise erklärt sich dies daraus, dass zwar bereits in der Leistungsbereitschaft die Erfüllung der Arbeitspflicht liegt, aber die Erfüllung dann scheitert, wenn der Empfänger die Leistung ablehnt. Der Anwendungsbereich des § 1155 ABGB ist daher eröffnet, wenn der Arbeitgeber die Arbeitsleistung - für den Arbeitnehmer erkennbar - endgültig nicht in Anspruch nimmt, z.B. indem er ihn "nachhause schickt" oder freistellt.

Nichts anderes kann - wie hier - im Fall einer "vereinbarten" (unwiderruflichen) Dienstfreistellung gelten. Auch hier schuldet zwar der Dienstnehmer keine Arbeitsleistung mehr, dennoch kam die grundsätzlich nach dem Dienstvertrag vom Dienstnehmer geschuldete Arbeitsleistung in der Zeit der Dienstfreistellung nicht zustande. Der Dienstnehmer hat daher nach § 1155 ABGB erster Halbsatz - wie hier in der Beendigungsvereinbarung auch festgehalten - dennoch Anspruch auf sein Entgelt.

In der Entscheidung OGH 29.9.2010, 9 ObA 81/10t, ARD 6127/3/2011, hat der Oberste Gerichtshof unter ausführlicher Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Lehrmeinungen im Falle eines sich arbeitsbereit erklärten Arbeitnehmers, dem die Arbeitgeberin Hausverbot erteilt hatte, die Rechtsauffassung vertreten, dass die Einrechnung des aus der Verwertung der Arbeitskraft tatsächlich erzielten anderen Einkommens nicht nur dem klaren Wortlaut des § 1155 ABGB entspricht, sondern auch anderen Anrechnungsregeln im ABGB. Wird der Arbeitnehmer somit aus Gründen, die auf Seiten des Dienstgebers liegen, an der Dienstleistung gehindert, ist das in der Zeit der Verhinderung in anderen Dienstverhältnissen tatsächlich verdiente Entgelt ungeachtet der Motive für den "Annahmeverzug" des Dienstgebers anzurechnen. Dies findet nur dann nicht statt, wenn der Einwand des Dienstgebers rechtsmissbräuchlich erhoben wird.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten hat die Klägerin der Arbeitgeberin im Verfahren nicht vorgeworfen. Selbst ein vorsätzliches Nichtzulassen zur Arbeit stellt nach der Rechtsprechung allein noch keinen Missbrauch dar, der eine Anrechnung ausschließt (vgl. OGH 17. 3. 2004, 9 ObA 115/03g,

Ausgabe 23 | 4.12.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

ARD 5516/8/2004). Konkrete andere - unlautere - Motive hat die Klägerin weder behauptet noch nachgewiesen.

OGH 27.9.2023, 9 ObA 52/23x

2. Digi-Think Tank - Lernen ist Zukunftsarbeit - Wie können wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten?

Donnerstag, 7.12.2023, 15:00 - 16:00 Uhr, online

Zukunftsvorhersagen, wie sie früher getroffen wurden, funktionieren heute nicht mehr. Denn unsere Welt ist dermaßen komplex geworden, dass sie schwer vorhersagbar geworden ist. Die Dynamik unserer Zukunft ist exponentiell geworden.

Lineares Denken funktioniert nicht mehr, das sagt **Univ.-Prof. Markus F. Peschl**, der Keynote-Speaker des nächsten digiThinkTank in seinem Vortrag "Lernen ist Zukunftsarbeit". Unser Bildungssystem muss Menschen mit den essenziellen Skills ausstatten, die für Veränderung, Innovation und die Zukunftsfähigkeit auf sozialer und organisatorischer Ebene wichtig sind.

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.
Die Teilnahme ist kostenlos.

3. OÖ-Job Week 2024

Die OÖ-Job Week findet von 18. bis 22. März 2024 statt. Betriebe in ganz Oberösterreich nehmen teil und bieten unterschiedliche Veranstaltungen für Besucher an. Das Besondere daran ist, dass sich alle Teilnehmenden dort treffen, wo es wichtig ist - am zukünftigen Arbeitsplatz. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich direkt vor Ort vernetzen und es entsteht gemeinsam ein Erfolg für alle Beteiligten. Bei dieser Woche der Berufswahl können sich Arbeit- und Lehrstellensuchende sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger direkt in den teilnehmenden Betrieben über verschiedene Berufe und Arbeitsplätze informieren.

Die OÖ-Job Week ist eine einzigartige Initiative der WKOÖ und oberösterreichischer Arbeitgeber.

Details über die OÖ-Job Week finden Sie [hier](#).

Die [Bezirksstellen der WKO Oberösterreich](#) unterstützen Sie bei Fragen rund um die OÖ-Job Week.

BILDUNG & ARBEIT

4. Austrian Skills 2023: Traumbilanz für das Team Oberösterreich

Kürzlich sind in Salzburg, nach dem Auftakt Anfang Oktober begleitend zur Messe „Jugend & Beruf“ in Wels, die AustrianSkills 2023 mit Wettkämpfen in weiteren 29 Berufen zu Ende gegangen. Nach Abschluss der diesjährigen Staatsmeisterschaften in insgesamt 45 Berufen darf sich das Team Oberösterreich mit 13 Gold- sowie je 8 Silber- und Bronzemedailles über eine Traumbilanz freuen.

Auch die öö. Industrie zeigte mit ihren Lehrlingen hervorragende Leistungen:

Anlagenelektrik: Lukas Frühwirth, Schwertberg (voestalpine Stahl Linz GmbH, Linz)

Betonbau: Lukas Miedler, Horn (HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Perg)

Lukas Ritzberger, Enns (HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Perg)

Kälte- und Klimatechnik: Jonas Danninger, Herzogsdorf (Hauser GmbH, Linz)

Motorradtechnik: David Färberböck, Pischelsdorf (KTM AG, Mattighofen)

Schweißen: Daniel Schinagl, Lengau (Palfinger Europe GmbH, Lengau)

ENERGIE

1. Aktuelles zum EU-Strommarktpaket

Als Reaktion auf die durch den Einmarsch Russlands in der Ukraine verschärfte Energiekrise hat die Europäische Kommission am 14. März 2023 ein Paket bestehend aus zwei Legislativvorschlägen vorgelegt, einer Verordnung „zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU“ und eine Verordnung „für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt“.

Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte

Die Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Strompreise von den volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu verringern, die Verbraucher vor Preisspitzen zu schützen, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Verbraucherschutz zu verbessern.

Im Sommer hat das europäische Parlament bereits sein Mandat für die Verhandlungen finalisiert, im Oktober hat auch der Rat seine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Seitdem laufen die Trilogverhandlungen. Auf europäischer Ebene möchte man eine Einigung zum Rechtsakt Ende 2023/Anfang 2024 erreichen.

Die Europäische Kommission möchte eine weiter verbreitete Nutzung von Power-Purchase-Agreements (PPAs). Dazu sollen die Mitgliedsstaaten Hindernisse für den Einsatz von PPAs abbauen und Anreize für den Abschluss von PPAs geschaffen werden z.B. staatliche Garantien für bestimmte Verbraucher, um das Partnerrisiko zu verringern. Der Rat folgt im Wesentlichen der Position der EK, möchte aber zusätzlich eine Unterstützung von grenzüberschreitenden PPAs. Das EP will einige weitere Instrumente einführen, um die Transparenz rund um PPAs zu erhöhen und sie auch für kleinere Unternehmen attraktiver zu machen. Sie fordert die Kommission auf, eine freiwillige Plattform einzurichten, um den Abschluss solcher Verträge zu erleichtern. Weiters soll die ACER eine Datenbank für eine transparentere Verfolgung der abgeschlossenen PPA einrichten und standardisierte PPA-Modellverträge zur freiwilligen Nutzung entwickelt werde. Erleichterungen für den Abschluss von PPAs sind positiv zu sehen, es darf hierbei aber nicht zu einseitigen Bevorzugungen oder zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Strombörsen kommen.

Die europäische Kommission schlägt vor, dass Betriebsförderungen von neuen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, die keine Brennstoffe benötigen, nur mehr über Contracts-for-Difference (CfDs) zu erfolgen haben. Das europäische Parlament sieht mehr Freiheiten vor und erlaubt alternativ auch andere äquivalente Fördersysteme. Der Rat sieht ebenfalls einen verpflichtenden Einsatz von CfDs für die Betriebsförderung vor. Außerdem sollten CfDs sowohl für neue als auch für bestehende Kraftwerke angeboten werden, insbesondere für solche, die einem Repowering unterzogen wurden, aber auch bei Investitionen zur Verlängerung der Lebenszeit der Anlage.

Im Hinblick auf die Erklärung und der Definition einer Energiekrise gibt es einige Abweichungen. EP und EK erlauben es der EK eine Krise auszurufen, während der Rat in seinem Vorschlag sich selber die Ermächtigung gibt auf Vorschlag der EK eine Krise auszurufen, genauso wie die Möglichkeit einer Verlängerung.

Die Kommission erlaubt eine staatliche Regulierung der Energiepreise für Haushalte sowie KMUs während einer Energiekrise. EP sieht während einer Krise auch Eingriffe in die Preise von energieintensiven industriellen Verbrauchern als gerechtfertigt. Der Rat folgt weitgehend der

ENERGIE

Kommission, hält aber regulierte Preise für energiearme und schutzbedürftige Haushalte und als Übergangsmaßnahme für Haushalte und Kleinunternehmen für möglich, unabhängig davon, ob eine Strompreiskrise ausgerufen wurde oder nicht.

Die Kommission schlägt die Einführung eines sogenannten Peak-Shaving-Produktes vor, um Nachfragereduktionen zu Spitzenzeiten handelbar zu machen. Vor einer Einführung eines derartigen Produktes fordert das EP erst ein Assessment. Der Rat möchte Peak-Shaving-Produkte überhaupt nur in Krisenzeiten erlauben. Peak Shaving, auch Lastspitzenkappung genannt, ist eine Form des Lastmanagements, die dazu dient, den Stromverbrauch in Spitzenlastzeiten zu reduzieren. Dabei wird die Nachfrage im Stromnetz in Zeiten hoher Nachfrage reduziert.

Während der Rat die von der EK vorgeschlagene Einführung von virtueller Trading Hubs für Forward Markets als wesentliches Element des Handels sieht, hat das Parlament diese Vorgabe gelöscht.

Grundsätzlich sprechen Rat und EP wie die EK immer vom Einsatz nicht-fossiler Flexibilität. Der Rat erlaubt es aber allen Energieproduzenten, einschließlich Gaskraftwerken, sich an Kapazitätsmechanismen zu beteiligen, wenn sie in der Lage sind, die geforderte technische Leistung zu erbringen, und sofern sie die Emissionsgrenzwerte von weniger als 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro kWh Strom einhalten. Wobei der Rat noch gewisse Ausnahmen von dieser Regel vorsieht.

Der Rat erlaubt einer Verlängerung der Abschöpfung von Übergewinne, welche im Rahmen der Notfallverordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, eingeführt wurden bis 30. Juni 2024.

Sowohl Rat als auch Parlament möchten bereits mit Anfang 2026 die Frist zwischen Ende des Börsenhandels und aktuelle Lieferung auf 30 min verkürzen.

Das EP sieht vor, dass bis Ende Juni 2024 die Kommission ein Assessment zu Möglichkeiten für eine temporär Entlastungsmaßnahme im Falle eines extremen Preisschocks vorlegen soll. Dieser Report soll von einem Legislativvorschlag begleitet werden.

Besserer Schutz der Union vor Marktmanipulation

Der Verordnungsvorschlag für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt aktualisiert die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT = „Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency“), die 2011 eingeführt wurde, um Insiderhandel und Marktmanipulation zu bekämpfen und den Schutz der EU vor Marktmanipulation durch bessere Überwachung und Transparenz zu verbessern.

Am 16. Oktober haben Rat und Parlament Einigung in den Trilogverhandlungen erreicht. Die erzielte Einigung muss für ein Inkrafttreten nun noch von Rat und Parlament förmlich angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

ENERGIE

Wesentliche Inhalte:

- Marktteilnehmer aus Drittländern in der EU müssen einen Vertreter benennen, der befugt ist, in ihrem Namen zu handeln und Entscheidungen der Regulierungsbehörden und der ACER (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) nachzukommen
- Befugnisse der ACER wurden klarer definiert und ausgeweitet:
- Die ACER erhält das Recht, Inspektionen vor Ort durchzuführen, Unterlagen zu prüfen oder anzufordern sowie Auskunftersuchen zu erstellen und (bei Zustimmung) Befragung von natürlichen oder juristischen Personen durchzuführen. Weiters kann sie die Zulassung zu Insider- Informationsplattformen (Inside Information Platforms - IIP) und registrierten Meldemechanismen (Registered Reporting Mechanisms - RRM) genehmigen oder entziehen.
- ACER ist auch befugt, Bußgelder zu verhängen, um die Einhaltung von Entscheidungen über Inspektionen vor Ort und Auskunftersuchen sicherzustellen. Bei Verstößen gegen die in der Verordnung enthaltenen Verbote oder materiellen Verpflichtungen bleibt das Recht Geldbußen zu verhängen aber weiterhin bei den Mitgliedstaaten.
- ACER erhält weiters das Recht, grenzüberschreitende Fälle zu untersuchen bzw. zu priorisieren. Außerdem ist sie befugt Fälle zu untersuchen, in denen eine Verhaltensweise Auswirkungen auf mindestens zwei oder drei Mitgliedstaaten hat. Allerdings werden die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) weiterhin die Möglichkeit haben, innerhalb von drei Monaten Einspruch gegen die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse der ACER zu erheben, wenn die NRB formell eine Untersuchung desselben Sachverhalts eingeleitet oder durchgeführt haben.
- Auf Anfrage einer nationalen Regulierungsbehörde kann ACER operative Unterstützung bei Untersuchungen leisten.

Weiters werden aktualisierte Mechanismen eingeführt zur Überwachung, wie der Preis für verflüssigtes Erdgas (LNG) bestimmt wird.

2. Erdgasbohrung Molln: Genehmigung für Probebohrung erteilt

Der Bescheid der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich zur Gasprobebohrung in Molln ist positiv ausgefallen. Die Betreiberfirma ADX wolle noch diesen Winter mit den Probebohrungen starten.

Die Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich hat ihr Urteil gefällt und der Betreiberfirma ADX einen positiven Bescheid für die Gasprobebohrungen in Molln ausgestellt. Damit hat die ADX Vie GmbH, Tochterfirma des australischen Explorationsunternehmens ADX Energy, alle notwendigen Bewilligungen, um im Jaidhaustal nahe des Nationalpark Kalkalpen nach Erdgas bohren zu dürfen.

ENERGIE

Sparte Industrie begrüßt Initiative, die heimische Energieversorgung abzusichern

„Die heimische Gasproduktion ist seit Jahren stark rückläufig. Im Juli 2018 wurde letztmals mehr als 1 TWh pro Monat gefördert. Im Jahr 2022 schwankte dieser Wert zwischen 0,5 und 0,7 TWh. Das entspricht etwa einem Zehntel des österreichischen Verbrauchs und ist somit weniger, als in Österreich alleine für die Stromproduktion verbraucht wird“, so Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Jede Kilowattstunde Energie, die in Österreich oder in der EU erzeugt wird, reduziert unsere Abhängigkeit von unzuverlässigen Partnern und wirkt zusätzlich dämpfend auf die europäischen Energiepreise. Erdgas ist für die Grundversorgung des Industrielands Österreich eine zwingend notwendige Brückentechnologie. Auch die Europäische Kommission hat Erdgas zu Recht in der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt. Für die Stromproduktion und Industrie sind wir noch viele Jahre auf Erdgas angewiesen. Es muss daher legitim sein, über eine heimische Produktion zu diskutieren“, sagt Frommwald.

Heimische Produktion ist finanziell, strategisch und klimapolitisch attraktiv

„LNG-Gas, das als Ersatz für russisches Gas beschafft wird, wird oft per Fracking gefördert, bei tiefsten Temperaturen verflüssigt, über weite Strecken per Schiff transportiert und schließlich in einem europäischen Nachbarland ins Gasnetz eingespeist. All diese Prozesse sind sehr energieintensiv. Eine heimische Förderung wirkt kostendämpfend, erhöht die nationale Resilienz und wirkt auch positiv auf das Klima, da der Energieaufwand für die Erdgasgewinnung gegenüber ausländischem Fracking beträchtlich geringer ist“, ist Frommwald überzeugt.

Sollten die Probebohrungen das Vorhandensein von abbauwürdigen Erdgasmengen bestätigen, richtet Spartenobmann Frommwald daher einen dringenden Appell an alle Beteiligten, die Genehmigung der Förderung einer sachlichen und strategischen Prüfung zu unterziehen und das Projekt damit rasch einer Entscheidung zuzuführen. „Selbstverständlich ist dabei auf den umfassenden Erhalt der angrenzenden Naturschutzgebiete Rücksicht zu nehmen“, so Frommwald abschließend.

3. Update: Förderungen im Bereich Energie & Klima

Es gibt neue Informationen zu zahlreichen Förderungen im Bereich Energie & Klima. Auf nationaler Ebene betrifft diese die "Transformation der Wirtschaft" sowie die "Energieforschung 2023" des Klima- und Energiefonds. Auf EU-Ebene vor allem den "Innovationsfonds der EU-Kommission" sowie die erste Auktion der "EU-Wasserstoffbank".

Transformation der Wirtschaft

Der Klima- und Energiefonds unterstützt mit dem Programm „Transformation der Wirtschaft“ die produzierende Wirtschaft und Energieversorgungsunternehmen dabei, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 zu leisten. Maßnahmen zur dauerhaften Reduktion von Treibhausgasen werden mit bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei einer maximalen Summe von 10 Millionen Euro pro eingereichte Maßnahme gefördert. Die Mittel dazu stammen aus NextGenerationEU, dem Aufbau- und Resilienzfonds der Europäischen Union.

AUSGABE 23 | 4.12.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Details zur Ausschreibung finden Sie unter folgendem [Link](#).

Den Leitfaden "Transformation der Wirtschaft - 3. Ausschreibung" finden Sie [hier](#).

Für die Ausschreibung findet am 15. Jänner 2024 (16:00 Uhr) eine Informationsveranstaltung statt. Sämtliche schriftliche Anfragen - sowie die Anmeldung zu den Beratungsterminen - können an transformation@kommunalkredit.at gerichtet werden.

Eine Übersicht über die bisherigen Fördernehmer / deren Projekte finden Sie [hier](#).

Förderungsprogramm "Energieforschung 2023"

Für die Förderung zur „Energieforschung 2023“ des Klima- und Energiefonds (in Kooperation mit der FFG) sind die Einreichungen ab jetzt bis 13.03.2024 möglich.

Im Fokus der Energieforschung 2023 steht die Neu- und Weiterentwicklung von grünen Schlüsseltechnologien, u.a. Erneuerbare Energien, Speicher, Netze oder Kohlenstoffabscheide-Technologien. Diese sollen dazu beitragen, Lieferketten aufzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Insgesamt zielt die Förderung innovativer österreichischer Energietechnologien darauf ab, die Nachhaltigkeit und Effizienz

des Energiesektors zu verbessern und die Energieversorgung zukunftssicher zu gestalten.

Ausschreibungsschwerpunkte 2023 sind:

1. Energieeffizienz in der Energieumwandlung:

Photovoltaik & Solarthermie, Windkraft (Nutzung an Land und auf See) , Wärmepumpen & Geothermie, Elektrolyse & Brennstoffzellen, erneuerbare Gas

2. Basistechnologien für die Strom- und Wärmewende:

Batterien & Speicher, Netz-Technologien

3. Negativemissionstechnologien für schwer vermeidbare Emissionen:

Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung

4. Klimawandelanpassung der Energieinfrastruktur

5. F&E-Dienstleistungen zur klima- und innovationspolitischen Einordnung von Kohlenstoffabscheidung in Österreich

Details zum Förderprogramm finden Sie unter folgendem [Link](#).

Innovationsfonds der EU-Kommission

Die EU-Kommission stellt im Rahmen des Innovationsfonds vier Milliarden Euro zur Förderung von Dekarbonisierungs-Technologien zur Verfügung. Die Fördersumme stammt aus Einnahmen des EU-Emissionshandelssystems.

ENERGIE

Projektträger können sich für Fördermittel in fünf Bereichen bewerben:

- allgemeine Dekarbonisierung (im großen Umfang)
- allgemeine Dekarbonisierung (im mittleren Umfang)
- allgemeine Dekarbonisierung (im kleinen Umfang)
- Greentech-Fertigung
und
- Pilotprojekte.

Projektträger haben bis zum 9. April 2024 Zeit, sich über das EU-Finanzierungs- und Ausschreibungsportal zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im vierten Quartal 2024 über die Evaluationsergebnisse informiert. Erfolgreiche Antragsteller werden im ersten Quartal 2025 Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnen.

Weitere Informationen finden Sie in der [Presseaussendung](#) bzw. beim [EU-Finanzierungs- und Ausschreibungsportal](#).

Erste Auktion der Europäischen Wasserstoffbank

Die Fördermittel werden aus Einnahmen des europäischen Emissionshandels über den Innovationsfonds bereitgestellt. Erzeuger von erneuerbarem Wasserstoff können sich um eine Förderung in Form einer festen Prämie pro Kilogramm erzeugtem Wasserstoff bewerben. Die Prämie soll die Lücke zwischen dem Produktionspreis und jenem Preis schließen, den die Verbraucher derzeit zu zahlen bereit sind. Die Gebote sollten auf einem vorgeschlagenen Preiszuschlag pro Kilogramm erzeugtem erneuerbarem Wasserstoff bis zu einer Obergrenze von 4,5 EUR/kg basieren.

Die ausgewählten Projekte erhalten die gewährte Subvention zusätzlich zu den Markteinnahmen, die sie aus dem Verkauf von Wasserstoff generieren, für bis zu 10 Jahre.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4. Energiekostenzuschuss II: Webinare zum Abrufen & Nachlesen

Zum Energiekostenzuschuss II (EKZ II) hat die Wirtschaftskammer zwei Webinare angeboten, die nun online verfügbar sind.

Das **Webinar der Wirtschaftskammer Oberösterreich** gemeinsam mit dem **aws** ist auf [Youtube zum Abruf](#) bereit.

Zum **Webinar der Wirtschaftskammer Wien** gemeinsam mit **Leitner & Leitner** finden Sie hier die [Präsentation](#) und hier die [Aufzeichnung](#).

Die Homepage der **aws** enthält zudem das aktuelle [FAQ Dokument](#).

ENERGIE

5. EU-Parlament unterstützt 17 Technologien für die Klimaneutralität

Das Europäische Parlament hat am Dienstag seine Position zum Net-Zero Industry Act (NZIA) verabschiedet, und sich auf eine Liste von [17 förderwürdigen Technologien](#) geeinigt. Diese sollen dazu beitragen, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen und die Versorgungssicherheit langfristig zu sichern. Der NZIA ist Teil des Fit for 55-Pakets, das weitreichende Klimaziele enthält. Das Paket umfasst eine Reihe von Gesetzesvorschlägen, die verschiedene Sektoren wie Energie, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft betreffen.

Der NZIA soll Technologien wie erneuerbare Energien, Atomkraft, Wasserstoff, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Energieeffizienz und Recycling unterstützen. Dafür sollen Fristen für Genehmigungsverfahren gekürzt und harmonisiert werden sowie finanzielle Mittel aus dem ETS Innovation Fund und der Strategic Technologies for Europe Platform (STEP) zur Stärkung strategisch wichtiger Technologiebereiche zu Verfügung gestellt werden.

Der NZIA muss noch mit dem Rat im Trilog verhandelt werden. Die Mitgliedstaaten könnten ihre Position im Dezember fixieren. Zentraler Knackpunkt bei den anstehenden Gesprächen ist die Frage nach der Auswahl der entsprechenden Technologien. Insbesondere der Atomkraft stehen einige Mitgliedstaaten besonders kritisch gegenüber. Bei dieser Frage und anderen offenen Punkten sind Rat und Parlament aufgefordert einen Kompromiss zu finden. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten ihnen individuelle Lösungen entsprechend der nationalen Kapazitäten und Bedürfnisse ermöglicht werden.

6. IEA veröffentlicht World Energy Outlook 2023

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat den "World Energy Outlook 2023" veröffentlicht.

Der World Energy Outlook 2023 bietet tiefgehende Analysen und strategische Einblicke in jeden Aspekt des globalen Energiesystems. Vor dem Hintergrund geopolitischer Spannungen und fragiler Energiemärkte untersucht der diesjährige Bericht, wie strukturelle Verschiebungen in den Volkswirtschaften und im Energieverbrauch die Art und Weise verändern, wie die Welt die steigende Energienachfrage deckt.

Laut dem neuen World Energy Outlook 2023 der IEA werden bis zum Ende dieses Jahrzehnts tiefgreifende Änderungen am globalen Energiesystem stattfinden.

Dazu gehören unter anderem

- weltweit fast zehnmal so viele Elektroautos auf den Straßen als heute
- Solar-PV erzeugt mehr Strom als das gesamte US-Stromsystem derzeit erzeugt
- Der Anteil der erneuerbaren Energien am weltweiten Strommix nähert sich 50 Prozent verglichen mit heute etwa 30 Prozent

ENERGIE

- Wärmepumpen und andere elektrische Heizsysteme verkaufen sich weltweit besser als Heizkessel mit fossilen Brennstoffen
- es wird dreimal so viel in neue Offshore-Windprojekte investiert wie in neue Kohle- und Gaskraftwerke.

Um das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, aufrechtzuerhalten, wären jedoch noch stärkere Maßnahmen erforderlich.

Die Kombination aus wachsender Dynamik (hin zu sauberen Energietechnologien) und strukturellen wirtschaftlichen Veränderungen auf der ganzen Welt hat erhebliche Auswirkungen auf fossile Brennstoffe, da in diesem Jahrzehnt Spitzenwerte in der weltweiten Nachfrage nach Kohle, Öl und Erdgas erwartet werden. In diesem Szenario sinkt der Anteil fossiler Brennstoffe an der globalen Energieversorgung, der seit Jahrzehnten bei rund 80 Prozent liegt, bis 2030 auf 73 Prozent, wobei die weltweiten energiebedingten Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen bis 2025 ihren Höhepunkt erreichen.

Aus heutiger Sicht dürfte die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen viel zu hoch bleiben, um das Ziel des Pariser Klimaabkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C zu begrenzen, einzuhalten. Es bleibe möglich, aber sehr schwierig, die Emissionskurve auf einen mit 1,5 °C konsistenten Pfad zu bringen. Trotz des beeindruckenden Wachstums sauberer Energie auf der Grundlage der heutigen politischen Rahmenbedingungen würden die globalen Emissionen hoch genug bleiben, um die globale Durchschnittstemperatur in diesem Jahrhundert um etwa 2,4 °C ansteigen zu lassen, was deutlich über dem im Pariser Abkommen festgelegten Schwellenwert liegt .

Das WEO-2023 schlägt eine globale Strategie vor, um die Welt bis 2030 auf den richtigen Weg zu bringen, die aus fünf Grundpfeilern besteht und auch die Grundlage für eine erfolgreiche COP28-Klimakonferenz bilden kann. Diese sind:

1. Verdreifachung der weltweiten erneuerbaren Kapazitäten
2. Verdoppelung der Rate der Energieeffizienzverbesserungen
3. Reduzierung der Methanemissionen aus Betrieben mit fossilen Brennstoffen um 75 Prozent
4. innovative, groß angelegte Finanzierungsmechanismen zur Verdreifachung der Investitionen in saubere Energie in Schwellen- und Entwicklungsländern
5. Maßnahmen zur Sicherstellung eines geordneten Rückgangs der Nutzung fossiler Brennstoffe, einschließlich eines Endes der Neugenehmigungen von Kohlekraftwerken.

7. Emissionshandel Versteigerungs-Verordnung (ETS 1 und ETS 2) beschlossen

Die EU-KOM hat am 17. Oktober die Versteigerungsverordnung beschlossen. Diese wird ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ersetzen - ist aber bislang noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Diese Verordnung wird für die Ver- und Ersteigerung von Emissionszertifikaten im bereits laufenden Emissionshandel 1 - ETS 1 (auch für die von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des ETS 1

ENERGIE

betroffenen Anlagen) und künftig für die Verpflichteten nach dem Emissionshandel 2 (das sind in etwa die „Handelsteilnehmer“ nach NEHG) relevant.

8. PPAs als neues Element des Strommarkts

PPAs, kurz für Power Purchase Agreements, sind langfristige Stromliefer- und Strombezugsverträge. Insbesondere Stromproduzenten, aber auch Projektierer von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und große Stromverbraucher schließen diese Verträge ab. Anlagenbetreiber erhoffen sich dadurch eine günstigere Finanzierung ihres Projekts und eine Minimierung der Risiken; Verbraucher eine preissichere und grüne Stromversorgung. Da PPAs bilaterale Verträge sind, hängt ihre Ausgestaltung von den Vertragspartnern ab.

PPAs (Power Purchase Agreements) können schon jetzt abgeschlossen werden

Dieses Modell ist freilich - aufgrund des hohen energiewirtschaftlichen und juristisch/kaufmännischen Aufwands - derzeit wohl nur für relativ große Stromverbraucher machbar. Es bringt aber den Vorteil für Stromverbraucher, dass sie einen Teil ihrer Stromkosten (unabhängig vom Großhandelsmarkt / der Merit Order) langfristig absichern können.

Deshalb verfolgt die WKO auch die Entwicklungen hin zu standardisierten PPAs, die auch kleinere Stromverbraucher leichter zeichnen können. Derartige Konzepte bekommen durch die Diskussion des Strommarktpaketes der EU (das sich derzeit im Trilog befindet) Aufwind, weil damit auch angestrebt wird, PPAs derart zu standardisieren, dass sie (wie andere commodities) liquide und in kleinen Einheiten handelbar werden. Ein erstes Beispiel einer internet-Plattform basierten Lösung (in Deutschland) für die Vermittlung von Erzeugern und Kunden findet sich [hier](#). An einem Markt für standardisierte (klein) PPAs dürfte es allerdings noch fehlen.

Weitere Informationen in Webinar-Nachlese

Weitere Informationen dazu finden Sie insbesondere im Vortrag aus der von der WKO veranstalteten Webinar-Reihe „Strompreis verstehen“ (von Mag. Leo Lehr, MSc und DI Renate Kepplinger) im Teil 2: [CfDs und PPAs - welche Instrumente plant die EU für den Strommarkt der Zukunft](#). Der Vortrag ist unter dem Link verfügbar.

Wichtig ist wohl auch, dass die Industrie in ihren Gesprächen mit ihren aktuellen Stromlieferanten schon jetzt diese neuen Entwicklungen anspricht, weil es trotz PPAs einen Vertrag mit einem Lieferanten braucht, der die „Residualversorgung“ (siehe dazu unten) übernimmt, also die Stromversorgung insgesamt bewerkstelligt. Ziel sollte eben sein, zumindest Teile der Stromversorgungskosten auf langfristige Preise „umzustellen“ und damit Volatilitäten zu mildern (Hedging).

ENERGIE

9. Ausblick Versorgungslage Strom Winter 2023/24

Eine Analyse der APG zeigt ein stabiles Gesamtbild für die sichere Stromversorgung Österreichs in den Wintermonaten 2023/24.

Die Versorgungssicherheit ist in Österreich wegen der zentralen geografischen Lage und der saisonalen zeitweisen Stromimportabhängigkeit in den Wintermonaten an transnationale Faktoren gebunden. Jede fünfte in Österreich verbrauchte kWh wurde im Schnitt in den Wintermonaten der vergangenen drei Jahre im Ausland erzeugt und über das Übertragungsnetz der APG nach Österreich transportiert. Dies zeigt sowohl die Bedeutung ausreichender, europaweit verfügbarer Kraftwerkskapazitäten als auch die Notwendigkeit starker Netze.

In einer Vorabanalyse für den Winter 2023/24 hat ein Expertenteam der APG die nationalen und international verfügbaren Daten, die für die sichere Stromversorgung besonders relevant sind, untersucht. Hier galt es vor allem zu überprüfen, ob zu verbrauchsstarken Zeiten mit wenig erneuerbarer Produktion ausreichend Erzeugung aus konventionellen Kraftwerken vorhanden ist und damit Länder mit Stromdefiziten über die Übertragungsnetze versorgt werden können.

Die gute Nachricht: Die Analysen zeigen ein stabiles Gesamtbild für die sichere Stromversorgung Österreichs. Die wesentlichen Parameter dafür sind:

- Die Netzreservekraftwerke sind für den Winter 2023/24 gesichert
- Pumpspeicherkraftwerke sind als wesentliche Stütze der Versorgungssicherheit voll verfügbar
- Gefüllte Gasspeicher in Österreich
- Ausbaufortschritt bei den erneuerbaren Energien, vor allem bei Photovoltaik
- Wieder höhere Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich
- Volle Verfügbarkeit der österreichischen Netzkapazitäten
- Bisherige Ressourcen schonende Witterungsbedingungen: Milder Temperaturverlauf zu Beginn der Heizperiode im Oktober und November 2023 und bislang gutes Wasserjahr für Laufwasserkraft

APG erstellt und analysiert gemeinsam mit den europäischen Netzbetreibern mit einem engmaschigen Monitoring im Rahmen des Short Term Adequacy Assessments täglich eine Vorschau über die zu erwartende Versorgungslage der einzelnen europäischen Länder für die kommenden sieben Tage. Parallel dazu ist am 16. November der Winter Outlook Report der ENTSO-E auf der Website veröffentlicht worden. Dieser Bericht zeigt ebenfalls ein unauffälliges Ergebnis für Österreich. Generell weist der Report im Vergleich zum vergangenen Winter eine entspanntere Einschätzung für Zentraleuropa aus. Hier finden Sie den Winter Outlook Report der ENTSO-E: <https://www.entsoe.eu/outlooks/seasonal/>

ENERGIE

10. E-Control: Vorankündigung von Version 1.1 der TOR Verteilernetzanschluss

Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) Verteilernetzanschluss, mit denen technische und organisatorische Regeln für Anlagen mit Verteilernetzanschluss sowie für spezielle Betriebsmittel festgelegt werden, wurden seit ihrer Veröffentlichung im Oktober 2022 nun erstmals überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Oesterreichs Energie/Sparte Netze.

Die mit 1. Dezember 2023 in Kraft tretende Version 1.1 der TOR Verteilernetzanschluss beinhaltet redaktionelle Überarbeitungen, Klarstellungen sowie (in einem Fall) Änderungen bei technischen Anforderungen:

- Überarbeitung der Datenblätter und Nachweisdokumente sowie redaktionelle Änderungen diesbezüglicher Ausführungen
- Klarstellung zum „SG-Ready-Label“ für Wärmepumpen
- Hinweise auf OVE-Richtlinie R 37 zu Prüfanforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
- Anforderungen an Konformitätsnachweis bei Ladeeinrichtungen
- Verweise auf diese Norm zu Ladebetriebsarten OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01
- Temporäres Aussetzen der LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Unter dem folgenden [Link](#) finden Sie nähere Erläuterungen zu den Überarbeitungen sowie die überarbeiteten Dokumente der TOR Verteilernetzanschluss.

STEUERN UND FINANZEN

1. Neuer ORF-Beitrag ab 2024: Auch Unternehmen sind betroffen!

Ab 1. Jänner 2024 sind kommunalsteuerpflichtige Unternehmen verpflichtet, den neuen ORF-Beitrag zu bezahlen. Die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach der Summe der Arbeitslöhne je Gemeinde und Jahr. Landesabgaben sind in Oberösterreich keine zu entrichten.

Nur noch bis Ende 2023 gibt es die sogenannte GIS-Gebühr, die immer dann fällig wird, wenn an einem Standort ein empfangsbereites TV- oder Radioempfangsgerät betrieben wird.

Höhe des ORF-Beitrags und Zahlungspflicht für Unternehmen

Ab 1. Jänner 2024 weicht die geräteabhängige GIS-Gebühr dem neuen ORF-Beitrag, der geräteunabhängig anfällt und alle Hauptwohnsitz-Adressen jeweils einmal zur Beitragsleistung verpflichtet - dies ist für **Ein Personen Unternehmen** von Bedeutung, die als solche lediglich als **Privatpersonen** an ihrem Hauptwohnsitz der Zahlungspflicht unterliegen (aktuelle Rundfunkbeitragsbefreiungen gelten hier weiter, ausschließliche Nebenwohnsitze von Privatpersonen sind künftig von der Beitragspflicht ausgenommen).

Für den betrieblichen Bereich legt das ORF-Beitragsgesetz 2024 für den unternehmerischen Bereich die Lohnsumme als Anknüpfungspunkt fest, mit der ein Unternehmen der **Kommunalsteuerpflicht** im vorangegangenen Kalenderjahr unterliegt.

Dementsprechend kommt eine ORF-Beitragspflicht nur dann zustande, wenn im vorangegangenen Jahr Lohnsteuerzahlungen eines Unternehmens im Sinne des Kommunalsteuergesetzes vorliegen und dementsprechend auch **Kommunalsteuer** entrichtet wird.

Es gilt dabei die folgende Staffel:

Jahressumme der Arbeitslöhne je Standortgemeinde	Zu bezahlende Anzahl an ORF-Beiträgen (à € 15,30) pro Monat	ORF-Beitrag in EURO für die Standortgemeinde	
		Pro Monat	Pro Jahr
bis 1,6 Mio. Euro	1 Beitrag	15,30	183,60
bis 3 Mio. Euro	2 Beiträge	30,60	367,20
bis 10 Mio. Euro	7 Beiträge	107,10	1.285,20
bis 50 Mio. Euro	10 Beiträge	150,30	1.836,00
bis 90 Mio. Euro	20 Beiträge	306,00	3.672,00
mehr als 90 Mio. Euro	50 Beiträge	765,00	9.180,00

STEUERN UND FINANZEN

Von einem Unternehmer sind je Kalendermonat **maximal 100 ORF-Beiträge** (gegebenenfalls zuzüglich einer entsprechend anfallenden Landesabgabe) zu entrichten. Diese Grenze gilt nach derzeitigem Stand für das gesamte Bundesgebiet.

Beim Übergang zum neuen ORF-Beitrags-Service sind zumeist keine Schritte für Unternehmen erforderlich.

Alle bisher bei der GIS angemeldeten Unternehmen werden **von der GIS per 31.12.2023 abgemeldet** und abgerechnet. Sie brauchen weiter nichts zu tun.

Kommunalsteuerpflichtige Unternehmen erhalten **ab Ende April 2024 Zahlungsaufforderungen** von der ORF Beitrags Service GmbH (OBS), der Nachfolgegesellschaft der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Die fälligen Beträge können einmal jährlich per Zahlschein oder SEPA-Lastschriftmandat gezahlt werden.

Keine Zahlungspflicht für Ein Personen Unternehmen (EPU)

Sollte ein Unternehmen **nicht kommunalsteuerpflichtig** sein - die trifft in aller Regel auf Ein Personen Unternehmen (EPU) zu -, dann ist es auch nicht ORF-beitragspflichtig. Ist der Unternehmer aber als Privatperson an der Unternehmensadresse mit Hauptwohnsitz gemeldet, dann zahlt die Privatperson.

Sofern der Unternehmer als Privatperson bislang noch nicht als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, muss er sich unter orf.beitrag.at registrieren.

Fällt die Adresse von Betriebsstätte und Hauptwohnsitz zusammen, fällt der ORF-Beitrag nicht doppelt an.

Der kommunalsteuerpflichtige Unternehmer, der auch auf derselben Betriebsstätte seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat, muss der GIS die Adresse des Unternehmens mittels Formular mitteilen.

Die Zahlungspflicht für den ORF-Beitrag besteht dann für das Unternehmen - in seiner Eigenschaft als Privatperson, die an derselben Adresse gemeldet ist wie das Unternehmen, zahlt der Unternehmer dann keinen ORF-Beitrag.

In diesen Fällen sollte die Meldung bei der GIS mittels entsprechendem **Formular „Ausnahmen von der ORF-Beitragspflicht an betrieblichen Adressen“** ab sofort erfolgen, damit sichergestellt ist, dass betroffene Unternehmer nicht ab 1.1.2024 eine Vorschreibung als Privatperson erhalten.

GIS-Formulare als PDF

- [Ausnahmen von der ORF-Beitragspflicht an betrieblichen Adressen \(einschließlich Ausfüllhilfe\)](#)
- [Beiblatt: Adressliste - Weitere Organisations- oder Betriebsstätten-Adressen an denen Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind](#)

STEUERN UND FINANZEN

Was tun, wenn man als Unternehmer vor Ende April 2024 eine Zahlungsaufforderung erhält?

Sollten Unternehmen dennoch Zahlungsaufforderungen von der ORF-Beitrags-Service GmbH (OBS) für den Jänner 2024 erhalten, dann sollten sie sich umgehend

- Online unter orf.beitrag.at oder
- per E-Mail unter service@orf.beitrag.at bzw.
- telefonisch unter **0810 00 10 80** (Montag - Freitag von 7.00 - 19.00 Uhr)

an die OBS wenden, um Hintergründe zu klären und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu veranlassen.

Warnung vor möglichen Trittbrettfahrern mit betrügerischer Absicht

Es ist wichtig, bei Zahlungsaufforderungen immer genau auf den Absender zu achten. Es besteht die Gefahr von Trittbrettfahrern, die in betrügerischer Absicht Zahlungsaufforderungen für ORF-Beiträge versenden. Im Zweifel empfiehlt sich auch in solchen Fällen zunächst die Kontaktaufnahme mit der OBS (Kontaktdaten im vorangegangenen Abschnitt) zwecks allfälliger Einleitung weiterer Schritte.

Weiterführende Informationen/Rückfragehinweis

Für die Klärung weiterführender Fragen steht die GIS noch bis Jahresende bzw. ab 1.1.2024 die OBS und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- per E-Mail unter service@orf.beitrag.at bzw.
- telefonisch unter **0810 00 10 80** (Montag - Freitag von 7.00 - 19.00 Uhr)

zur Verfügung bzw. kann auf das unter

- online: orf.beitrag.at

abrufbare Online-Informationsangebot der GIS bzw. OBS verwiesen werden.

STEUERN UND FINANZEN

2. Der GmbH-Geschäftsführer

Rechte, Pflichten, Haftung

Der GmbH-Geschäftsführer trägt die Verantwortung für den ordentlichen und außerordentlichen Betrieb des Unternehmens. Damit gehen erhebliche Haftungsrisiken einher. Dieses Seminar informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Geschäftsführer und zeigt Strategien zur Haftungsreduzierung auf.

- Unterschiede zwischen Geschäftsführung und Vertretung
- Abgrenzung unternehmensrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer:innen
- Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer:in
- Haftung des/der Geschäftsführer:in gegenüber der GmbH und gegenüber Dritten
- Sozialversicherung (GKK) und im Arbeitsrecht
- Steuern (Finanzamt)
- bei verdeckter Einlagenrückgewähr, Insolvenz und anderen Krisen
- Möglichkeiten zur Haftungsreduzierung

Termin/Ort: Di, 23.1.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-18122>

TECHNOLOGIE

1. „Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie“

Die Förderbroschüre für die OÖ-Industrie wurde aktualisiert

Um oberösterreichische Unternehmen bei der Erreichung der Klimaneutralität zu unterstützen, stehen zahlreiche Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir in der vorliegenden Broschüre die maßgeblichen Förderungs-instrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammengefasst.

Die aktuelle Förderbroschüre finden Sie [hier](#).

2. Kanada tritt Horizon Europe bei

Am 24. November 2023 gaben die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und der kanadische Premierminister Justin Trudeau auf dem Gipfeltreffen zwischen Kanada und der EU den Abschluss der Verhandlungen über die Assoziierung Kanadas bei der zweiten Säule von Horizon Europe bekannt. Die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens wird voraussichtlich 2024 erfolgen, sofern alle erforderlichen Validierungen auf beiden Seiten abgeschlossen sind. Nach der Unterzeichnung wird Forscher und Organisationen in Kanada der Zugang zu Fördermittel aus der zweiten Säule von Horizont Europa gewährt. Darüber hinaus kündigten von der Leyen und Trudeau eine digitale Partnerschaft zwischen Kanada und der EU an, die auch künstliche Intelligenz und Quantentechnologien umfasst.

3. Innovation Capital awards 2023 gehen an Lisbon und Linköping

Am 28. November 2023 gab die Europäische Kommission die Gewinner der „European Capital of Innovation Awards“ (iCapital) bekannt. Die Hauptpreise gingen an die Städte Lissabon und Linköping. In der Kategorie "European Capital of Innovation" gewinnt Lissabon (Portugal) von Warschau (Polen) und Lviv (Ukraine). Die Kategorie „The European Rising Innovative City“ gewinnt Linköping (Schweden) vor Padua (Italien) und Cork (Irland).

Mit dem Preis werden Städte ausgezeichnet, die Bürgerinnen und Bürger mit Wissenschaftlern, Unternehmen und dem öffentlichen Sektor verbinden, und damit erfolgreich das gesellschaftliche Wohlergehen und gleichzeitig bahnbrechende Innovationen fördern.

TECHNOLOGIE

4. Stakeholder Dialog Produktion und Material 2023 - Werkstoffe in der industriellen Fertigung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) laden zum Stakeholderdialog Produktion und Material 2023 ein.

Im Rahmen des Stakeholderdialogs werden Projektergebnisse von geförderten Projekten im Themenfeld Produktion und Material präsentiert, die das Ziel haben die industrielle Fertigung und grüne Transformation der Sachgüterindustrie voranzutreiben. Insbesondere werden Vorhaben aus den Bereichen „Ressourceneffiziente Materialentwicklung“ sowie „Transformation der industriellen Fertigung“ einem breiten Fachpublikum vorgestellt und präsentiert. Zusätzlich zu den Projektpräsentationen wird es Vernetzungsmöglichkeiten geben. Des Weiteren werden Informationen zu Einreichmöglichkeiten bereitgestellt und eine Firmenführung bei Miba angeboten.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Datum: 14. Dezember 2023 von 10:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Firma Miba, Dr. Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen

Ausgabe 23 | 4.12.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. EINLADUNG | Supply Chain Summit 2023 | 12. Dezember 2023

Herausforderungen im Zusammenhang mit Lieferketten, insbesondere die Lieferkettengesetze (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), sind derzeit in aller Munde.

Was bedeuten sie für österreichische Unternehmen? Wie kann man mit neuen Anforderungen umgehen? Was braucht gesetzliche Regulierung, um praxistauglich zu sein?

Fragen wie diese sowie rechtliche und technische Ansätze für Lösungen werden **am 12. Dezember 2023 im Rahmen des Supply Chain Summit 2023** näher beleuchtet. Freuen Sie sich auf hochkarätige Speaker aus Wissenschaft, Logistik und Wirtschaft sowie spannende Diskussionen.

Das detaillierte Veranstaltungsprogramm entnehmen Sie bitte [der Einladung](#).

[Hier](#) gelangen Sie zur Anmeldung (bis 6.12.23 möglich)

2. "ebilanzen-Partnervergleich" zur Unterstützung der behördlichen Plausibilitätsprüfung von Abfallbilanzmeldungen

In der EDM-Anwendung „eBilanzen“ steht ab sofort ein „Partnervergleich“ zur Verfügung. Dieser Partnervergleich soll einerseits zur behördlichen Plausibilitätsprüfung der an die jeweils zuständige Behörde gemeldeten Jahresabfallbilanzen dienen, andererseits den Meldepflichtigen einen unmittelbaren Vergleich der über sie gemeldeten Daten (Abfallübernahmen und Abfallübergaben) ermöglichen.

Nähere Details zum Partnervergleich bzw. zum Check der eigenen Abfallbilanzmeldung entnehmen Sie bitte der [Beilage](#).

Die Plausibilität der gemeldeten Abfallbilanzdaten ist für die Datenerhebung zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten, die abfallwirtschaftliche Planung in Österreich und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Tätigkeit eines Sammlers/Behandlers von sehr großer Bedeutung. Es war daher wichtig, einen unmittelbaren Vergleich gemeldeter Abfallübernahmen und Abfallübergaben nicht nur den Behörden, sondern auch den Meldepflichtigen anhand der über sie gemeldeten Daten zu ermöglichen.

Ausgabe 23 | 4.12.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung an Haushaltswäschetrockner

Ökodesign-Anforderungen

Die Verordnung legt Ökodesign-Anforderungen für Haushaltswäschetrockner fest. Damit sollen die Umweltverträglichkeit wie Nutzungsdauer, Reparierbarkeit, und Zuverlässigkeit der Produkte und ihrer Schlüsselkomponenten sowie die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit verbessert werden.

Bei Haushaltswäschetrocknern wären Stromeinsparungen von 0,6 TWh/Jahr bis 2030 und von 1,7 TWh/Jahr bis 2040 möglich. Der jährliche Energieverbrauch von Haushaltswäschetrocknern wird auf ca. 10,5 TWh/Jahr geschätzt.

Der Anwendungsbereich wurde aktualisiert, wobei insbesondere Mehrtrommel-Haushaltswäschetrockner in den Anwendungsbereich aufgenommen wurden. Batteriebetriebene Haushaltswäschetrockner sind jedoch vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Für Haushaltswäschetrockner gelten die in Anhang II genannten Ökodesign-Anforderungen, wobei die Vorgaben die Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen, die gemessen oder berechnet werden müssen, in Anhang III zu finden sind.

Für das Konformitätsbewertungsverfahren sind interne Entwurfskontrollsysteme oder ein Managementsystem gemäß RL 2009/125/EU (Anhang IV bzw. Anhang V) vorgesehen. Die technische Dokumentation muss die in Artikel 4 vorgegebenen Standards einhalten.

In der Verordnung 2023/826/EU werden Änderungen in Anhang II und Anhang III betreffend Anwendung und Leistungsaufnahme vorgenommen.

Energieverbrauchskennzeichnung (delegierte Verordnung)

Mit dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung stromnetz- und gasbetriebener Haushaltswäschetrockner und an die Bereitstellung zusätzlicher Informationen über Haushaltswäschetrockner festgelegt.

Eine Konformitätsprüfung (Energieverbrauch) soll anhand der technischen Unterlagen (Etikett und Produktdatenblatt (Anhang V)) bzw. den eingegebenen Werten für die gemessenen bzw. berechneten Parameter des Modells in der Produktdatenbank möglich sein.

Lieferanten haben Vorgaben bezüglich Etikett (Anhang III bzw. Anhang X), Eintrag in die Produktdatenbank, Werbung und Produktdatenblatt (Anhang IV) einzuhalten. Die Energieeffizienzklasse, die Luftschallemissionsklasse und gegebenenfalls die Kondensationseffizienzklasse gemäß Anhang II sind gemäß Anhang IV zu berechnen. Händler haben Regelungen zur Warenpräsentation, zum Fernabsatz und zur Werbung zu erfüllen.

Die bereitzustellenden Informationen sind mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden gemäß Anhang IV zu ermitteln. Die Vorgaben für die technischen Unterlagen sind in Anhang VI angeführt.

Ausgabe 23 | 4.12.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Für Werbung und Fernabsatz sind Vorgaben gemäß Anhang VII bzw. Anhang VIII relevant. In Anhang IX werden die Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht beschrieben.

Die Verordnungen wurden am 22. November 2023 kundgemacht. Die Verordnung (EU) 2023/2533 tritt mit Artikel 6 am 12. Dezember 2023 in Kraft und gilt dann vollständig ab 1. Juli 2025 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und sie gilt - ausgenommen Artikel 3 Abs. 1 lit. a und b (1. März 2025) und Artikel 9 (1. Jänner 2024) - ab 1. Juli 2025.

Die Verordnung (EU) Nr. 932/2012 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 werden aufgehoben.

Betroffen sind alle Unternehmen, die entsprechende Geräte herstellen oder aus dem Nicht-EU-Raum importieren.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2023/2533](#) zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2534](#) zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012
- [Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG](#) (Link zum EU-Rechtsakt)
- [Verordnung \(EU\) 2017/1369](#) zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung
- [Verordnung \(EU\) 2023/826](#) zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb
- [WKO-Info zur Ökodesign-Richtlinie](#)

Ausgabe 23 | 4.12.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

4. 4. Sanierungsprogramm Fließgewässer

Mit [LGBL Nr. 83/2023](#) wurde das 4. Sanierungsprogramms für Fließgewässer veröffentlicht.

Damit haben Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen nach §§ 38 und 41 WRG für Regulierungsbauwerke sowie Ufer- und Sohlverbauungen Sanierungsmaßnahmen zu setzen. Sanierungsprojekte sind bis 22. Dezember 2025 der Behörde vorzulegen und bis spätestens 22. Dezember 2027 umzusetzen. Eine Verlängerung der Frist ist in besonders begründeten Fällen auf Antrag gemäß § 33d Abs. 4 WRG möglich. Die Kosten für die morphologischen Sanierungen sollen österreichweit etwa 600 Millionen Euro betragen.

Die [Sanierungsgebiete](#) liegen an 21 oberösterreichischen Gewässer in 63 Detailwasserkörpern (genannt in der Anlage). Die Gesamtlänge der Detailwasserkörper beträgt 225,45 km. Davon sind auf einer Länge von 72,83 km große, mittlere bzw. kleine morphologische Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Siehe dazu das BML-Hintergrunddokument [„Morphologische Sanierung der Fließgewässer in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Konzepte und Kosteneinschätzung“](#) (März 2021).

Die betroffenen Detailwasserkörper liegen an den Flüssen Ager, Aist, Antiesen, Aschach, Aurach, Enns, Feldaist, Fuschler Ache, Große Mühl, Große Rodl, Gusen, Ipfbach, Ischl, Krems, Mattig, Seeache, Steyr, Trattnach, Traun, Vöckla und Waldaist. Die Donau, Salzach und Inn sind in diesem Sanierungsprogramm nicht berücksichtigt. Für die einzelnen Gewässer/Detailwasserkörper wurden die Sanierungsbereiche in einem [Fachgutachten](#) (Dokument aus der Begutachtung) näher beschrieben.

Im Rahmen der Sanierungsverpflichtung kann es insbesondere bei großen und mittleren morphologischen Verbesserungsmaßnahmen zu einem Zugriff auf geeignete (gewässerangrenzende) Grundflächen mit Zwangsmaßnahmen gemäß §§ 60 ff WRG (zB Enteignungen für Reaktivierung von Altarmen, Schaffung von Nebenarmen, Mäanderflächen usw.) kommen. Die für die Sanierung vorgesehenen Gebiete sind samt größtmöglicher Maßnahmen im Fachgutachten im Detail behandelt.

Links

- [Wasserrechtsgesetz 1959](#)
- [NGPV 2021](#)
- [NGPV 2021 Anlage 5](#)
- [NGP 2021 Textband Kapitel 6](#)
- [Tabelle FG-geplante Maßnahmen-Schwerpunktgewässer Morphologie](#)
- [Tabelle FG-geplante Maßnahmen - Morphologie](#)
- [Tabelle FG-gesetzte Maßnahmen: Fließgewässer](#)
- [KarteO_MASSN9_NGP21_Geplante_Massnahmen_Morphologie](#)
- [KarteO_MASSN3_NGP20_Gesetzte_Massnahmen_Morphologie](#)

AUSSENHANDEL

1. Neues Informationsblatt betreffend Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten

Das Zollamt Österreich hat ein neues Informationsblatt betreffend den Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten erstellt.

Es soll den Wirtschaftsbeteiligten grundsätzliche Hilfestellung bei der Unterscheidung zwischen steuerrechtlich freiem Verkehr und Steueraussetzungsverfahren bieten sowie über die jeweils erforderlichen Zulassungen/Bewilligungen informieren.

Das Infoblatt „Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten“ ist auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at) unter „Formulare“ abrufbar. Link: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-SteuernZoll/pdfd/9999/VStINF1.pdf>.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Neuerungen bei der Maut 2024

Ende November wurden die Mauttarife 2024 für Österreich bekannt gegeben. Dazu stehen nun folgende Informationsangebote zur Verfügung:

- [Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2024](#)
- [Maut und GO-Box: Informationen für Lkw- und Buslenker](#)
- [Lkw-Maut in Österreich: Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber](#)
- [Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 12/2023](#)

Zusätzlich:

- [Lkw-Maut in Deutschland](#) (In Deutschland gibt es bereits mit 1. Dezember 2023 neue Mauttarife - z.T. mit einer Erhöhung von 20 Prozent)
- [Lkw-Maut in Ungarn](#) (Auch hier mit den neuen Tarifen)